

So hätte Ventanus verfahren sollen, wenn ihm die dießbezüglichen Principien gegenwärtig gewesen wären.

Hätte er aber vom Standpunkte seines zweifelhaften Gewissens nicht auch noch auf andere Weise verfahren können, nämlich so, daß er Taufwasser bringen ließ und dann von neuem Ablution und Form begann?

Ja wohl. Die Grundsätze bezüglich der *simultas materiae cum forma* standen nicht klar vor seinem Geiste; er konnte auch füglich nicht den Taufact verschieben, bis er aus seinen Büchern sich hierüber unterrichtet hätte und vielleicht wäre auch durch Nachlesen sein Zweifel nicht behoben worden; er mußte hie et nunc handeln. Was hatte er in diesem Zweifel zu thun? Er mußte sich einen entschiedenen Gewissensauspruch bilden mittelst eines hier ganz nahe liegenden reflexen Princip: In dubio — ubi de sacramento conficiendo agitur — pars tutior est sequenda. Gestützt auf diesen Grundsatz konnte er in folgender Weise sein Urtheil formiren: Wenn ich jetzt die Form vollende, ohne mehr eine Materie anwenden zu können, so ist mir die Gültigkeit der Spendung zweifelhaft; ebenso wenn ich Taufwasser holen lasse und nur die abgebrochene Form vollende. Als gewiß gültig erkenne ich die Spendung nur dann, wenn ich nochmals die ganze Form und dabei die Ablution wiederhole. In dubio tali pars tutior est sequenda; also muß ich in diesem Falle Form und Ablution wiederholen.

St. Oswald.

Jos. Sailer,

Pfarrvicar, emerit. Professor der Moralthologie.

VII. (*Impedimentum ligaminis.*) Beim Pfarramte A. in Oberösterreich erscheint Cajus und stellt das Begehren um die Vornahme des kirchlichen Eheaufgebotes und der Trauung. Aus den vorgelegten Documenten und den mündlichen Mittheilungen erhellt nun Folgendes:

Cajus ist im Jahre 1821 zu St. in Niederösterreich geboren, hat sich im Jahre 1846 zu M. in Oberösterreich mit der



Calvinerin Claudia verhehlicht, hat anno 1848 in Wien „mitgethan,“ ist vom Sturmeswehen dieses Jahres nach Amerika verschlagen worden, wobei er seine Gattin in Oesterreich zurückließ, hat in Amerika „Gutes und Uebles unter den Leuten tentirt“ und ist endlich anno 1872 in seine Vaterstadt St. zurückgekehrt. Seit Anfangs 1877 lebt er als Privatier in der Pfarre A. — Als seine Braut nennt er Bertha und legt deren Taufschein und Heimathszengniß vor; dieselbe ist 21½ Jahre alt, katholisch, ledig, in H. im Großherzogthume Baden heimathsberechtigt und seit Jahren dort wohnhaft. —

Die erste Frage des Pfarrers nach der Vorlage dieser Documente und nach den vorstehenden Angaben ist nun diese, wodurch Cajus die Auflösung der 1846 geschlossenen Ehe beweise. Darauf gibt Cajus die Antwort: „Die Auflösung der 1846 geschlossenen Ehe brauche ich nicht zu beweisen; denn diese Ehe war vom Anfang an ungültig.“

„Warum?“ „Weil ich mit Claudia verwandt war und sie ohne jegliche kirchliche Dispens geheirathet habe; dem Pfarrer haben wir die Verwandtschaft gänzlich verschwiegen, und zwar darum, weil wir meinten, es sei zur Gültigkeit der Ehe eine kirchliche Dispens nicht nothwendig, und weil wir uns nicht unnöthige Auslagen machen wollten. Erst in Amerika hat mir ein katholischer Missionär im Eisenbahncoupé es bewiesen, daß meine Ehe ungültig sei.“

„Wie waren Sie denn mit Claudia verwandt?“ „Meine Mutter und ihre Großmutter waren Geschwisterkinder.“ — Der Pfarrer war betroffen; doch bald faßte er sich und sprach: „Bringen Sie mir die legalen Documente (Taufscheine und Trauungsscheine), welche diese Verwandtschaft klar beweisen; oder wenn Sie das nicht wollen, so bringen Sie den Todtenschein der Claudia.“ „Den Todtenschein kann ich nicht bringen; denn seit ich mich aus Wien fortgemacht habe, habe ich nicht die mindeste Nachricht über Claudia mehr erhalten; weder das Meldungsamt in Wien noch die Verwandtschaft weiß etwas von ihr. Ich werde zum Be-



weise der Verwandtschaft mit ihr die nöthigen Documente bringen.“ Nach 14 Tagen brachte Cajus Documente, welche klar bewiesen, daß seine Angabe wahr, daß er mit Claudia im vierten den dritten berührenden Grade blutsverwandt sei.

Was that nun der Herr Pfarrer von A? Er stellte mit Cajus ein genaues Examen an, ob außer dem genannten Hindernisse und dem Eheverbote der gemischten Religion nicht noch ein anderes impedimentum dirimens bestanden habe. Da sich kein solches herausstellte, schrieb er an das Pfarramt M. um Auskunft, ob denn wirklich weder über die Verwandtschaft noch über das Verbot der gemischten Religion eine Dispens vorliege, und erhielt die Antwort, daß keine der beiden Dispensen vorliege. Dann fragte er einen Nachbarnspfarrrer, was denn in dieser Angelegenheit zu thun sei. Die Antwort darauf lautete:

„Lieber Freund! Cajus kann einstweilen weder zum Aufgebote noch zur Trauung zugelassen werden; denn 1) ist die Ehe desselben mit Claudia trotz des bezeichneten Hindernisses kirchlich gültig. Pius IX. hat ja unterm 17. März 1856 den Bischöfen des gesammten Kaiserthumes Oesterreich die Facultät ertheilt, alle Ehen in radice zu saniren, die um der in dem Breve angegebenen Hindernisse willen bis auf den Tag, da die Bischöfe dieses Breve erhalten würden, ungiltig eingegangen worden seien. — Sehen wir nach, welche Hindernisse in diesem Breve angegeben sind.

Im Linzer Diöcesanblatte, Jahrgang 1856, Stück XLVIII. Nr. 78, Seite 407 in medio heißt es: „Itaque hisce litteris necessariam et opportunam Vobis singulis . . . concedimus ac tribuimus facultatem, ut usque ad diem, quo hac Nostrae Litterae ad unumquemque Vestrum pervenerint, in vestris Dioecesisibus Auctoritate Nostra Apostolica confirmare et in radice sanare possitis matrimonia, ac proinde legitimam declarare prolem exinde susceptam vel suscipiendam, quae contracta fuere sine hujus Apostolicae Sedis dispensatione non obstante impedimento cognationis spiritualis et civilis,



affinitatis ex copula illicita, justitiae publicae honestatis ex matrimonio rato non consummato in tertio seu quarto gradu, nec non ex matrimonio invalide contracto et non consummato sive ex sponsalibus proveniente, itemque impedimento consanguinitatis seu affinitatis in gradu tertio et quarto etiam tangente secundum (etsi matrimonia obnoxia huic ultimo commemorato impedimento fuerint inita cum dispensatione non debito vero modo obtenta), dummodo tamen matrimonia ipsa juxta formam a Concilio Tridentino praescriptam fuerint celebrata, nec iisdem matrimoniis aliud canonicum obstat dirimens impedimentum.“

Der hochwürdigste Herr Bischof machte am Tage, an welchem er dieses Breve erhielt, das ist am 18. Juni 1856, von der erteilten Facultät vollständigen Gebrauch und sanirte in radice alle bis zum 18. Juni 1856 in seiner Diöcese aus irgend einem der angegebenen Hindernisse ungiltiger Weise eingegangenen Ehen. Die Ehe Ihres Cajus gehört zu denselben; ergo.

2) Vor dem österreichischen Staatsgesetze war die Ehe des Cajus so wie so gültig; derselbe kann also zur Eheschließung nicht eher zugelassen werden, als er nicht entweder durch einen legalen Todtenschein die Auflösung der Ehe durch den Tod beweist (§. 111 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) oder die gerichtliche Todes- und Eheauflösungserklärung (§. 112 ff. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) beibringt, welche Erklärung vom Pfarramte dem hochwürdigsten Ordinariate behufs Verfügung zu unterbreiten wäre (Ehegesetz für Katholiken, Patent vom 8. October 1856, §. 23—27).

Wenn ich noch den Umstand berühren will, daß die Braut badische Staatsangehörige und 21½ Jahre alt ist, so bemerke ich, daß dieselbe zufolge Satz 388 des badischen Landrechtes mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre das Volljährigkeitsalter hat und somit respectu aetatis ohne jede weitere Bewilligung eine gültige Ehe schließen kann.“

Linz.

Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.